

WERNER ECK

ZU INSCRIFTEN VON PROKURATOREN

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 124 (1999) 228–241

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

ZU INSCRIFTEN VON PROKURATOREN¹1. Ein *procurator patrimonii* in einer bätischen Inschrift

Im Jahre 1992 wurde bei der Restaurierung des Klosters San Isidoro del Campo bei Sevilla eine fragmentarische Inschrift gefunden, von der zwei Zeilen fast vollständig erhalten sind, während von der dritten Zeile nur noch kleine Reste gelesen werden können (vgl. Photo Taf. III). Der Text wurde in der folgenden Form publiziert:²

M. Rutilio Cosinio
M.f. G[all]o, proc. Aug. pa-
tr[imoni provinc. Baeti]c.

Das Cognomen wurde vermutungsweise auch als *C[alv]o* ergänzt.

Das Inschriftenfragment gehört zu einer Statuenbasis; da freilich nur der Anfang erhalten geblieben ist, kann man aus dem Text selbst über den Grund der Statuenehrung nichts gewinnen. Doch sind grundsätzlich zwei Hauptgründe denkbar. Entweder stammte der dort genannte Prokurator aus der Baetica, d.h. vielleicht aus Hispalis oder noch eher aus Italica. Die Statue könnte dann zu seinen Lebzeiten oder vielleicht auch erst nach seinem Tod zu seinen Ehren errichtet worden sein. In diesem Fall kann sich die gesamte Laufbahn des Geehrten außerhalb der Provinz abgespielt haben. Die Baetica braucht dann in dem Cursus überhaupt nicht genannt gewesen zu sein.

Der andere Grund für die Ehrung könnte in einer amtlichen Tätigkeit in der Provinz Baetica bestanden haben, was der Herausgeber auch voraussetzte. Er ergänzte deshalb die Funktion eines *proc. Aug. paltr[imoni provinc. Baeti]c.*³ Der Grund für die Ehrung wäre also gewesen, daß *Rutilius Cosinius G[all]us* (?) das kaiserliche *patrimonium* in der südspanischen Provinz geleitet hatte.

Gerade hier jedoch entsteht das Problem für das Verständnis des Textes. Denn es ist zwar evident, daß der *procurator Augusti* in den *provinciae populi Romani* zunächst einmal gerade für das kaiserliche Privatvermögen, das *patrimonium*, zuständig war; erst im Laufe der Zeit und zusätzlich zur Leitung des *patrimonium* übernahm er manchmal auch Funktionen bei den nicht regelmäßig anfallenden Steuern,⁴ wie z. B. der *vicesima hereditatum* oder der *vicesima libertatis*, soweit diese nicht eigenen Prokuratoren anvertraut wurden, wie es in der Baetica zumindest im 3. Jh. gewesen ist. Das *patrimonium* blieb aber immer die zentrale Aufgabe dieses Provinzprokurators, auch in der Baetica. So kennen wir inzwischen auch mindestens 13, vielleicht sogar 18 Prokuratoren für das *patrimonium* in dieser südspanischen Provinz.⁵ Doch sie alle tragen nur die Amtsbezeichnung:

¹ Der Beitrag war ursprünglich für eine Sammelpublikation gedacht gewesen. Da es aber nicht absehbar ist, wann dieser Band erscheinen wird, veröffentliche ich ihn nunmehr hier.

² A. Caballos Rufino, Un nuevo procurator Augusti de la Betica, in: II Congreso Peninsular de História Antiga. Coimbra, 18 a 20 de Outubro de 1990, Actas, Coimbra 1993, 715–740. Ich bin Antonio Caballos sehr zu Dank verpflichtet, daß er mir ein gutes Photo der nur sehr schwer zu photographierenden Inschrift überlassen hat.

³ So auch in AE 1993, 1005 übernommen, mit der Bemerkung: „La solution d’un procureur du patrimoine, le premier à ce jour en Hispanie, est la seule possible au regard de la tradition épigraphique.“

⁴ Siehe zuletzt G.P. Burton, Provincial Procurators and the Public Provinces, Chiron 23, 1993, 13–28 ff.

⁵ Siehe dazu H.-G. Pflaum, Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire Romain, Paris 1960, III 1048 f.; ders., Suppl., Paris 1982, 118; J.M. Ojeda Torres, El servicio administrativo imperial ecuestre en la Hispania romana durante el Alto imperio, Sevilla 1993, I 7 ff.; II 97. Ob allerdings T. Mercello Persinus Marius in AE 1988, 739 = Hisp. Epigr. 2, 1990, 345 zwingend Procurator in der Baetica war, erscheint nicht so sicher; denn er stammte aus Corduba, CIL II

procurator provinciae ulterioris Hispaniae Baeticae oder
procurator provinciae Baeticae.⁶

Es wird also stets Bezug genommen auf die Provinz, der Begriff des *patrimonium* erscheint dabei nie. Gleiches gilt für die anderen *provinciae populi Romani*, wie etwa die Narbonensis, Sicilia, Macedonia, Achaia oder Asia mit teilweise sehr vielen bekannten Prokuratoren.⁷ Nur in zwei ganz vereinzelt Fällen wird das *patrimonium* eigens in der Funktionsbezeichnung eines Provinzprokurators erwähnt. C. Furius Sabinius Aquila Timesitheus, später Prätorianerpräfekt Gordians, wird in einer Iugdunensischen Inschrift *proc. prov. Bithyniae, Ponti, Paphlagon(iae) tam patrimonii quam rat(ionis) privatae* genannt.⁸ Dabei ist klar, daß der Hinweis auf das *patrimonium* in diesem Cursus nur ein ergänzender Zusatz ist, mit größter Wahrscheinlichkeit aus dem Ernennungsschreiben deswegen übernommen, weil dort neben dem *patrimonium* auch die *ratio privata* eigens erwähnt wurde.⁹ Üblicherweise war für den Einzug der Gelder der *ratio privata* ein anderer Prokurator zuständig als für die Einnahmen des *patrimonium*.

Eine Bezeichnung, wie sie in der neuen Inschrift ergänzt wurde, findet sich nur ein einziges Mal, nämlich in der Cursusinschrift des Q. Domitius Marsianus aus der Regierungszeit Marc Aurels: *proc. patrimonii provin. Narbonensis*.¹⁰ Sie ist so außergewöhnlich und singulär, daß man sogar fragen könnte, ob in dem Text nicht nach *patrimonii* schlicht die erneute Nennung des Titels *procurator* ausgefallen ist und in Wirklichkeit nach *proc. patrimonii* die Funktion des *proc. Aug. provin. Narbonensis* genannt gewesen war; dann wäre Domitius Marsianus zuerst Prokurator der Narbonensis gewesen und wäre anschließend zum *proc. patrimonii* mit Sitz in Rom befördert worden.¹¹

Doch selbst wenn die Amtsbezeichnung des Domitius Marsianus in der in der Inschrift überlieferten Form zutreffend sein sollte, ergibt sich aus dem umfangreichen Gesamtbefund über die Titulatur aller anderen kaiserlichen Prokuratoren in den *provinciae populi Romani* zwingend, daß in der fragmentarischen Inschrift nicht eine sonst in der Baetica und auch anderswo unbezeugte Funktionsbezeichnung ergänzt werden darf.¹² Vielmehr ist die zu Beginn des Cursustextes erkennbare Funktion *proc. Aug. patr[imoni]* des Cosinius G[all]us als diejenige zu verstehen, die in Rom ausgeübt und durchwegs mit diesem Titel (bzw. dem wenig abweichenden *procurat. a patrimonio*) bezeichnet wurde.¹³ Dann ist freilich weiter zu fragen, welche Funktion Rutilius Cosinius G[all]us vorher ausgeübt hat, ob nämlich ein Amt in der Baetica oder in einer anderen Provinz bzw. in Rom.

Die Funktionen, die bei den uns bekannt gewordenen *procuratores patrimonii* unmittelbar dieser Aufgabe vorausgegangen waren, sind folgende:

2226 = II² / 7, 311. Gerade in der frühen Zeit wurde jedoch die Provinz, in der ein Ritter Patrimonialprokurator war, oft nicht genannt. Zu ergänzen ist bei Ojedo Torres der Ritter [...]caus in einer Inschrift aus Hispalis, W. Eck, ZPE 100, 1994, 571 f.

⁶ Kleinere Varianten sind hier ohne Belang.

⁷ Siehe Pflaum, Carrières (Anm. 5) III 1044. 1055. 1070f. 1072f.

⁸ CIL XIII 1807 = D. 1330.

⁹ Eine grammatische Struktur mit *tam ... quam* ist einer Laufbahninschrift fremd, paßt aber bestens zu einem Ernennungsschreiben, in dem die Aufgabe genau beschrieben wurde. Vgl. W. Eck, „Tituli honorarii“ und Selbstdarstellung in der Hohen Kaiserzeit, in: Acta colloquii epigraphici Latini Helsingiae 3.–6. sept. 1991 habiti (= Comm. hum. litt. 104), Helsinki 1995, 211–237 = ders., in: Tra epigrafia, prosopografia e archeologia, Rom 1996, 319 ff.

¹⁰ AE 1962, 183 = 1971,491; vgl. auch H.-G. Pflaum, Les fastes de la Province de Narbonnaise, Paris 1978, 117ff.

¹¹ Es ist zudem sehr auffallend, daß die Provinz, in der Domitius Marsianus die Leitung des *patrimonium* übernehmen sollte, nämlich die Narbonensis, in dem kaiserlichen Kodizill überhaupt nicht genannt wird. Wenn freilich die Prokuratur über das *patrimonium* in Rom gemeint gewesen war, dann war eine solche Ortsbestimmung nicht nötig. Von der Logik dessen, was ein solches Kodizill enthalten sollte, würde auch diese Beobachtung dafür sprechen, daß tatsächlich die Patrimonialprokuratur in Rom in dem Schreiben angekündigt wurde und nicht diejenige in der Narbonensis.

¹² Dies ist ein allgemeiner methodischer Grundsatz: in der Lücke eines epigraphischen Dokuments darf nichts ergänzt werden, was nicht dem üblichen epigraphischen Formular entspricht.

¹³ Siehe Pflaum, Carrières (Anm. 5) III 1025; M. Corbier, Ti. Claudius Marcellinus et la procuratèle du patrimoine, ZPE 43, 1981, 75 ff.

Sex. Caesius Propertianus:	<i>trib. militum leg. IV Macedonicae</i>	D. 1447
Cn. Octavius Titinius Capito:	<i>trib. militum</i>	D. 1448
T. Flavius Titianus:	<i>proc. pro[v. Ga]lat. [et Pon]t.</i>	CIL XIII 1804
C. Iulius Celsus:	<i>proc. XX hereditat. Romae</i>	D. 1454
T. Statilius Optatus:	<i>proc. Aug. ferrariar[um]</i>	D. 9011
L. Marius Perpetuus:	<i>procurator monetae</i>	D. 1389
T. Flavius Germanus:	<i>proc. ludi magni</i>	D. 1420
M. Aurelius Mindius Matidianus Pollio:	<i>praefectus vehiculorum</i>	I. Eph. III 627
M. Aquilius Felix:	<i>proc. rationis privatae, proc. oper. publ. et fiscal.</i>	AE 1945,80
Ignotus:	<i>procur. dioecesis. [Alexa]ndr.</i>	Pflaum, Carr. II 725

Wie die Liste zeigt, hatten die meisten der insgesamt nicht sehr zahlreichen, mit ihrer vollen Laufbahn bekannten *procuratores patrimonii* unmittelbar vor diesem Amt eine Funktion in Rom selbst versehen, doch sind auch Prokuratoren in den Provinzen bekannt, wie etwa über die *ferrariae* (wohl in Gallien), die Prokuratur in Galatien und Pontus sowie als Dioiket in Ägypten. Somit ist es nicht ausgeschlossen, daß Rutilius Cosinius G[all]us vor der Prokuratur über das kaiserliche Patrimonium in Rom die Prokuratur in der Provinz Baetica übernommen hatte.¹⁴

Am Ende von Z. 3 der Inschrift ist noch ein *C* zu lesen; A. Caballos ergänzte diesen Buchstaben zu [*provinc. Baeti]c(ae)*, was auch bei der eben angestellten Überlegung möglich wäre, dann freilich in der nunmehr veränderten Form *proc. Aug. paltr[im., proc. prov. Baeti]c(ae)*, also Prokurator in der Baetica und anschließend Beförderung nach Rom zur Leitung des *patrimonium*. Doch wäre es genauso möglich, den Buchstaben *C* in einer anderen Ergänzung: *proc. Aug. paltr[im., proc. Aug. provin]c(iae) [. . .]* unterzubringen. Dann gäbe es überhaupt keinen Hinweis mehr auf die Baetica.

Weit häufiger ist freilich, daß der Leitung des *patrimonium* in Rom ein dortiges Amt vorausging; auch damit ist bei Rutilius Cosinius G[all]us zu rechnen, und sogar mit größerer Wahrscheinlichkeit. In diesem Fall läßt sich der allein erhaltene Buchstabe *C* am Ende von Z. 3 überhaupt nicht ergänzen. Dann aber wäre der Ritter kaum wegen eines in der Baetica ausgeübten Amtes in Italica geehrt worden, sondern weil er von dort oder der näheren Umgebung stammte. Sicherheit darüber können nur neue Inschriftenfunde erbringen.¹⁵

Beim gegenwärtigen Stand unserer Kenntnisse sollte der Text aus Italica deshalb lediglich in der folgenden Form verstanden werden:

- 1 *M. Rutilio Cosinio*
- 2 *M. f. G[all]o, proc. Aug. pa-*
- 3 *tr[im., proc. prov. Baeti]c(ae)*

oder 3 *tr[im., procur. provin]c(iae)*
 oder 3 *tr[im.,---]C*
 [---].

¹⁴ So wurde z.B. L. Cominius Vipsanius Salutaris von der Prokuratur in der Baetica unmittelbar zu der stadtrömischen Funktion eines *a cognitionibus* befördert (CIL II 1085 = D. 1406). Solches wäre auch zur Prokuratur über das *patrimonium* möglich.

¹⁵ Der Name ist bisher im Inschriftenmaterial von Italica nicht bekannt. Auch andere Städte der Baetica liefern kein einschlägiges Namensmaterial.

2. Ein Prokurator von Moesia oder Pannonia

CIL III 6075 = D. 1366 = I. Eph. III 820 bietet einen absteigenden ritterlichen cursus honorum. Die Inschrift wurde dem Ritter, dessen Name mit dem Beginn der Inschrift verloren gegangen ist und der zweifellos *procurator provinciae Asiae* gewesen war, von einem kaiserlichen Freigelassenen gesetzt, der, wie man annehmen muß, zum Unterpersonal des Prokurators in Ephesus gehörte. Die ersten erhaltenen Zeilen des Textes werden einheitlich in folgender Weise verstanden:

[...]*s*, *proc.* [Augg.]
 [nostr]or., *item prae[sidi]*
 [Alpiu]m Cottiar. et Ma[rit.], *praef.*
 [vehic]ulationis Panno[niae]
 [utriu]sq. et Moesiae sup[erioris]
 [et N]orici . . . usw.

Der Ritter wäre somit nach der *praefectura vehiculationis* in mehreren Donauprovinzen zum Statthalter der Alpes Cottiae et Maritimae befördert worden. Anschließend aber hätte er, so wie der Text bisher verstanden wurde, schlicht die Stellung eines *proc(urator) [Aug(ustorum) nostr]or(um)* erhalten. Man müßte sogleich fragen, in welcher Funktion denn bzw. an welchem Ort, in welcher Provinz? Eine Formulierung wie diese paßt überhaupt nicht in einen sonst klaren cursus honorum. Pflaum hatte zwar gesehen, daß der Aufstieg von dem centenaren Posten eines Statthalters der beiden Alpenprovinzen zum *procurator Asiae* sehr schnell wäre, und deshalb angenommen, der Ignotus müsse zuvor noch eine andere Prokuratur, eine ducenare, wie er vermutete, erhalten haben. Das am Anfang von Zeile 1 erhaltene *S* sollte nach seiner Ansicht zu diesem weiteren Amt gehören. Das unmittelbar danach folgende *proc. [Augg./ nostr]or.* berücksichtigte Pflaum dabei offensichtlich überhaupt nicht.¹⁶

Berücksichtigt man aber das, was man von der Verteilung des Textes auf die einzelnen Zeilen weiß, dann ist eindeutig, daß *proc. [Augg.]* in Zeile 1, abgesehen davon, daß diese Bezeichnung kein Träger von sachlichem Inhalt innerhalb eines cursus sein kann, auch den Platz nach rechts nicht ausfüllen kann. In Zeile 2 sind 10 Buchstaben erhalten, vier werden, wohl zu Recht, nach rechts ergänzt. In Zeile 1 sollen diesen 14 Buchstaben von Zeile 2 nur neun Buchstaben entsprechen; dies ist zwar theoretisch möglich, aber wenig wahrscheinlich. Ein längeres Wort nach *proc.* würde dem vorhandenen Platz weit mehr entsprechen. Erwartbar ist in diesem cursus an dieser Stelle am ehesten eine Finanzprokuratur in einer Provinz. Der Rest des Provinznamen sollte in den beiden Buchstaben am Anfang der 2. Zeile zu finden sein, nämlich [*superi*]or(is) oder [*inferi*]or(is). Dies weist entweder auf *Pannonia superior / inferior* oder *Moesia superior / inferior* hin, auch [*Daciae superi*]or(is) oder [*inferi*]or(is) wäre denkbar;¹⁷ dort hätte der Unbekannte freilich als Präsidialprokurator amtiert. Doch wäre dann der Aufstieg in der Laufbahn sehr schnell gewesen, weshalb man diese Ergänzungsmöglichkeit eher ausschließen sollte.

Die beiden Moesiae und die beiden Pannoniae gehörten dagegen nach Pflaum in die Kategorie der centenaren Prokuraturen, was auch für den Ablauf dieses cursus recht passend wäre. Eine Entscheidung, in welcher Provinz der Ignotus als *procurator* amtierte, ist freilich nicht möglich. Zeile 1 und 2 der Inschrift aber sind auf jeden Fall folgendermaßen zu ergänzen:

[. . .]*s*, *proc.* [Pannoniae/ Moesiae]
 [*superi*/*inferi*]or(is), *item prae[sidi]*.

¹⁶ Pflaum, Carrières (Anm. 5) 647 f.

¹⁷ Die germanischen Provinzen: Germania sup. / inf. kommen deshalb nicht in Frage, weil sie stets gemeinsam einem Prokurator unterstanden; die Form heißt somit *proc. Germaniarum* oder ähnlich.

3. Eine angeblich prokuratorisch-senatorische Laufbahn

Eine fragmentarische Inschrift aus Segermes in der Provinz Africa proconsularis wurde von L. Sebaï publiziert und in AE 1992 unter der Nr. 1794 nochmals in folgender Form wiedergegeben:¹⁸

----- | [---, praef(ecto) coh(ortis) --- | trib(uno)] mi[l(itum)
leg(ionis) --- | ---]ER, praef(ecto) eq(uitum) alae I Scubulorum, |
[prae]f(ecto) eq(uitum) alae I Pannon(iorum) Sabinianae, | [cur]atori
kalend(arii) reip(ublicae) Veientiu(m) | [c(larissimo) u(iro) le]g(ato)
Aug(usti) prouinc(iae) Aquitania[e | opti]mo patrono ob meritum eiu[s |
cur(ia) Au]relia Anto[ninian]a statuam | [aeream] fecit et accepto loco
[mun(icipium) | Aur(elium) Aug(ustum)] Segermit(anum) dedicauit.

Die Autorin sieht (wie die Herausgeber der AE) in dem Text einen gemischten *cursus honorum* des Ignotus, d.h. ritterliche und senatorische Ämter sollen von ihm nacheinander übernommen worden sein. Nach den ritterlichen *militiae* hätte der Ignotus eine centenare Stellung als *curator kalend. rei p. Veientiu(m)* übernommen,¹⁹ danach aber sei er kaiserlicher Legat von Aquitania geworden, was auch bedeute, daß er in den Senatorenstand übergewechselt sei; deshalb wird in Zeile 6 das senatorische Standesprädikat [*c.v.*] ergänzt.

Dies liegt, so wie der erhaltene *Cursus* gestaltet ist, außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit. Denn das würde tatsächlich bedeuten, daß der Ritter, der noch nicht einmal eine prokuratorische Stellung innegehabt hatte, direkt *inter praetorios* aufgenommen²⁰ und dann zu der prätorischen Statthalterschaft in Aquitanien befördert worden wäre. Solches wäre mehr als exzeptionell und nur akzeptabel, wenn der Text vollständig erhalten wäre. In einer fragmentarischen Inschrift aber darf diese Anomalie unter keinen Umständen postuliert werden.²¹ Hier ist vielmehr von der Normalität, vom Erwartbaren, auszugehen. Was sich zwanglos anbietet, ist die Stellung eines *comes* des Legaten von Aquitanien:

[*com(iti) le]g(ati) Aug(usti) prouinc(iae) Aquitania[e]*

Eine solche Aufgabe konnte an jeder Stelle einer ritterlichen Laufbahn, auf jeder Stufe, übernommen werden.²² Der Text aus Segermes bringt dann nichts Außergewöhnliches, sondern eine bescheidene ritterliche Karriere; der Ignotus hatte den Übertritt in die prokuratorische Laufbahn noch nicht

¹⁸ L. Sebaï, Bull. des travaux de l'INAA, Comptes rendus, fasc. 6, 1990–91, 45 ff. (non vidi). Der Text ist inzwischen von S. Demougin, Un *cursus équestre* de *Segermes*, Ktéma 21, 1996, 213–222 behandelt worden, die schon den hier gemachten Vorschlag auf Grund meines Manuskripts berücksichtigen konnte. Sie hat ihn ohne Einschränkungen in ihre Rekonstruktion übernommen.

¹⁹ Zu Recht kritisieren die Herausgeber der AE diese Ansicht; sie sehen darin eher „*une charge municipale décernée peut-être honoris causa à l'anonyme par sa patrie, Véies*“. Doch ist es evident, daß die *cura kalendarii* vom Kaiser übertragen wurde, ebenso wie eine *cura rei publicae*. Nur war eine solche *cura* nicht Teil eines prokuratorischen *Cursus*.

²⁰ So auch überraschenderweise in AE vermutet. Doch warum wurde die *adlectio*, wenn sie stattgefunden hatte, in einem so ausführlichen Text nicht erwähnt? Ferner müßte man fragen, weshalb der Statthalter von Aquitanien hier nur *leg(atus) Aug(usti) prouinc(iae) Aquitania[e]* genannt worden sein soll, ohne die weiteren Elemente *pr(o) pr(aetore)*. Bei der im folgenden vorgeschlagenen Ergänzung ist das Fehlen dieser Elemente dagegen kein Problem, da hier nur die Stellung des Geehrten selbst näher bestimmt, aber nicht direkt bezeichnet wird.

²¹ Siehe oben Anm. 12 zu diesem Prinzip.

²² Siehe dazu S. Demougin, *L'ordre équestre sous les Julio-Claudiens*, Paris 1988, 750. Zu P. Celerius, der *comes* des *quaestor Achaiae* Helvidius Priscus war, vgl. W. Eck, P. Celerius, procurator Asiae und Tacitus, Ann. 13, 1, in: *Splendidissima civitas. Hommage à Fr. Jacques*, Paris 1997, 67 ff.

geschafft;²³ von einer Mitgliedschaft im *ordo senatorius* und einer dann folgenden prätorischen Laufbahn aber kann erst recht keine Rede sein.

4. Ein früher *procurator Augusti* aus Anxanum

Aus Anxanum wird in CIL IX unter der Nr. 3000 von Mommsen folgendes Fragment wiedergegeben:

RIO • P • F • PRA
S CAESARIS • G
III • VIR • QUINQ • TR
TORI • AUGUSTO • P

Die Lesung entspricht genau der handschriftlichen Fassung.²⁴ Irgendeinen Kommentar hat Mommsen im CIL nicht gegeben, auch Ergänzungen hat er nicht eingetragen.²⁵ Soweit zu sehen ist, wurde dem Text auch sonst keine weitere Beachtung geschenkt.²⁶

Die Inschrift ist zweifellos auf beiden Seiten abgebrochen, nicht jedoch oben, wo ganz eindeutig ein Teil von Zeile 1 mit dem Namen dessen, von dem die Inschrift spricht, erhalten geblieben ist; ob die heutige Zeile 4 auch ursprünglich die letzte gewesen ist, läßt sich nicht erkennen, ist aber durchaus wahrscheinlich. Der Text ist für eine Person mit dem unvollständig erhaltenen Namen *[-]rius P. f.* errichtet worden, wie der Dativ klar zeigt. Die drei letzten Buchstaben *PRA* von Zeile 1 könnten grundsätzlich zu einem Cognomen gehört haben.²⁷ Doch ist es in tiberischer Zeit, in die der Text gehört (siehe im folgenden) durchaus möglich, daß dieses Mitglied der munizipalen Aristokratie noch kein Cognomen besessen hat. *PRA* könnte also ebenso zu *pra[efecto]* ergänzt werden, wie im folgenden wahrscheinlich gemacht werden kann.

Eindeutig erkennbar ist in Zeile 3 das munizipale Amt eines *[I]IIvir quinq.*, d.h. derjenige, auf den sich die Inschrift bezieht, gehörte mit aller Wahrscheinlichkeit zu einer führenden Familie von Anxanum (oder der Umgebung). Von hier ausgehend ist auch das, was in Z. 2 steht, zu verstehen: Ein Mitglied der *domus Augusta* ist im Genitiv genannt; das dürfte in solchem Zusammenhang am ehesten bedeuten, daß *[-]rius P. f.* anstelle eines Mitglieds des Kaiserhauses die höchste Magistratur in Anxanum übernahm, also *praefectus i(ure) d(icundo)* oder *praefectus quinquennalis* war.²⁸ Vor *Caesaris* ist aber noch ein *S* zu lesen, das nicht zu der Amtsbeschreibung des Munizipalmagistrats gehört haben kann, sondern zu einem anderen Namensbestandteil von *Caesaris*, ebenso wie auch *G[-]*, das wohl als *G[ermanici]* verstanden werden darf. Dann aber muß das auslautende *S* zu einem weiteren Namen, entweder zu *[Dru]s(i)* oder weit wahrscheinlicher zu *[Neroni]s*, ergänzt werden. Denn sonst bieten sich

²³ Rein grundsätzlich und theoretisch könnte man, wenn statt *G* vor *provinc. Aquitania[e]* ein *C* gelesen werden dürfte, auch an *[pro]c(uratori)* denken. Diese Lösung bevorzugt S. Demougin, wie sie mir brieflich mitteilte. Da aber Aquitania nie allein, sondern immer in Verbindung mit der Lugdunensis einem *procurator* übertragen wurde, was auch entsprechend in der Titulatur formuliert ist, scheint mir dies nicht wahrscheinlich. In der publizierten Fassung ihres Beitrags (siehe Anm. 18) hat sie jetzt den hier gemachten Vorschlag in den Text eingefügt.

²⁴ Dott. Walter Capezzali von der Biblioteca Provinciale in L'Aquila übersandte dankenswerterweise Kopien der Seiten 22 und 23 des 45. Bandes der Manuskripte von Antonio Ludovico Antinori. Der Text entspricht genau dem, den das CIL abgedruckt hat.

²⁵ Im Index wird p. 758 und 759 auf den Text verwiesen, ohne daß dabei eine Erklärung gegeben wird. Es wurde aber offensichtlich *[-]tori* als Teil eines Kaisernamens angesehen.

²⁶ Bei Demougin, L'ordre (Anm. 22) findet sich der Text nicht, auch nicht in der Prosographie von 1994, ebensowenig bei B. Devijver, *Prosographia militiarum equestrium*, Leuven 1977 ff.

²⁷ Zu den Möglichkeiten vgl. H. Solin – O. Salomies, *Repertorium nominum gentilium et cognominum Latinorum*, Hildesheim ²1994, 382 f.: die Auswahl an entsprechend beginnenden Cognomina ist recht gering.

²⁸ Zur Gesamthematik vgl. G. Menella, *Sui prefetti degli imperatori e dei Cesari nelle città dell'Italia e delle province*, *Epigraphica* 50, 1988, 65 ff.

keine dreiteiligen Namen eines Caesar mit den passenden Teilen an. Nero Caesar Germanicus ist der älteste Sohn des 19 n.Chr. verstorbenen Germanicus, der selbst im J. 20 die *toga virilis* erhielt und damit wohl auch nominell mit der höchsten munizipalen Magistratur von Anxanum betraut werden konnte. Da er spätestens im Oktober des J. 31 starb,²⁹ müßte der Text damit in die Jahre zwischen 20 und 31 n.Chr. gehören. Zur Angabe dieser *praefectura* könnten leicht die drei letzten Buchstaben *PRA* in Zeile 1 gehören, die zusammen mit dem Namen dessen, der durch den *praefectus* vertreten wurde, in den Zeilen 1 und 2 folgende Benennung ergeben können:

pra[ef. pro Ilviro oder quinq. / Neroni]s Caesaris G[ermanici bzw. Germanici f.]

Zeile 1 und 2 dürften damit adäquat gefüllt sein; zu Anfang von Zeile 3 ist vor dem Amt des *IIIvir quinquennalis* vermutlich noch ein weiteres Munizipalamt, vielleicht auch ein städtisches Priestertum wie z.B. der Augurat zu ergänzen.³⁰ Das Mitglied der munizipalen Aristokratie von Anxanum hat aber offensichtlich auch Aufgaben außerhalb seiner Heimatstadt übernommen. *TR* am Ende des erhaltenen Teils von Zeile 3 dürfte am ehesten zu *tr[ib. milit.]* ergänzt werden; der Name der Legion ist in der frühen Kaiserzeit häufig noch nicht angegeben.³¹

Unzugänglich scheint zunächst die Bedeutung der 4. Zeile zu sein. *Augusto* müßte im Zusammenhang des *Cursus* eines munizipalen Ritters als Ablativ verstanden werden; doch wäre dann auch die Präposition *a* nötig, da ja wohl Augustus, um den es sich hier nur handeln kann, als derjenige erwähnt gewesen sein müßte, von dem etwas verliehen oder gegeben wurde. Da die Präposition *a* fehlt, kann es sich nicht um einen Ablativ handeln; doch auch ein Dativ erscheint hier nicht möglich, da dieser in einem Text, in dem bereits in Z. 1 der ‚Empfänger‘ der Inschrift im Dativ erscheint, von der gesamten Struktur einer solchen Inschrift her nicht nochmals für Augustus verwendet werden kann.³² Somit sollte man am ehesten hier einen Fehler in der Überlieferung ansetzen und *Augusto* in *August^fi*¹ verändern; dieser Genitiv könnte dann mit dem vorausgehenden Wort, das im Dativ steht und sich auf die in Z. 1 genannte Person bezieht, verbunden werden. Da die Funktionsbezeichnung auf *[--]tor* endet, liegt es nahe, hier die Aufgabe eines Prokurators: *[procura]tori August^fi*¹, zu ergänzen.³³ Das am Ende der Zeile noch erhaltene *P* könnte dann entweder zu *p[rovinciae]* bzw. *p[rov. ---]*, oder *P[annoniae]* oder vielleicht auch zu *p[rocuratori Tiberii]* ergänzt werden, was bedeuten würde, daß die Prokuratur unter Augustus im Text nicht näher spezifiziert gewesen wäre und der Ignotus auch noch unter Tiberius die Funktion eines Prokurators erfüllt hätte.³⁴ Eine Entscheidung, welche Lösung zu bevorzugen wäre, scheint dabei kaum möglich. Versuchsweise könnte man die Inschrift in der folgenden Weise ergänzen:

*[- - -]rio P. f. pra[ef. quinq. ?]
[Neroni]s Caesaris G[ermanici f. ?.]
[? auguri, I]IIIvir. quinq., tr[ib. milit.],
[?procura]tori August^fi¹ P[- - -].³⁵*

²⁹ PIR² J 223; D. Kienast, Römische Kaisertabelle, Darmstadt 21996, 81.

³⁰ Zu ergänzen sind etwa 7–8 Buchstaben, also z.B. *[auguri, I]IIIvir(o)*.

³¹ Zu solchen gemischten *Cursus* vgl. B. Saddington, *The Relationship between Holding Office in a municipium or colonia and the militia equestris in the Early Principate*, *Athenaeum* 84, 1996, 157ff.

³² Deshalb ist es auch ausgeschlossen, etwa *[impera]tori Augusto* in Z. 4 zu ergänzen, wie es im Index zu CIL IX vermutet wurde.

³³ Bei einer solchen Ergänzung könnte man freilich auf die Tatsache verweisen, daß in der frühen Zeit üblicherweise der persönliche Name des Princeps erscheint, wie z.B. bei Pflaum, *Carrières* I Nr. 1. 5. 11, worauf mich Ségolène Demougin hinwies. Doch ist Augustus in der frühen Zeit ohnehin noch als Name verstanden worden, so daß dies kein Einwand zu sein braucht, da jedenfalls im Kontext dieser Inschrift *Augusti* kaum auf Tiberius bezogen werden konnte.

³⁴ Eine solche Formulierung findet sich z. B. bei Sex. Afranius Burrus in CIL XII 5842 = D. 1321: *proc. Augustae, proc. Ti. Caesar., proc. divi Claudi*, oder für C. Herennius Capito in AE 1941, 105: *proc. Iuliae Augustae, proc. Ti. Caesaris Aug., proc. C. Caesaris Aug. Germanici*.

³⁵ Die Funktionsbezeichnung *procuratori* ist z.B. auch im *Cursus* des Vitrasius Pollio bzw. des Baebius Atticus (Pflaum, *Carrières* I Nr. 5 u. 11) ausgeschrieben.

Wenn die Rekonstruktion des Textes zutrifft, ist der Geehrte oder Verstorbene³⁶ einer der frühesten Prokuratoren, die uns überhaupt bekannt sind.³⁷ Wie andere auch stammte er aus der italischen Munizipalaristokratie und hatte im römischen Heer als Militärtribun Dienst getan.³⁸ In welchem Bereich er seine prokuratorische Funktion erfüllte, läßt sich wegen des fragmentarischen Zustands des Textes allerdings nicht erkennen.

5. Dionysius, *procurator Asiae*

In der kurzen Zeitspanne der gemeinsamen Regierungszeit Caracallas und Getas im Jahr 211 wurde im Gymnasium von Sardeis ein großer Gebäudekomplex vollendet. Beteiligt war daran nicht nur der Prokonsul, dessen Name mit Ausnahme des Praenomens eradiert wurde, sondern auch der Logistes der Stadt und der Prokurator der Provinz Asia. Dessen Name blieb erhalten; er lautet schlicht Dionysius: ἐπιτροπεύοντος τῆς Ἀσ[ί]ας Διονυσίου τοῦ κρατίστου.³⁹ Hinweise zu einer Identifizierung mit bereits bekannten Personen werden nirgendwo in der Literatur, in der der Text bisher behandelt wurde, geboten. Es scheint jedoch möglich zu sein, die Aussage der sardischen Inschrift mit anderen Informationen zu verbinden und auf diese Weise nicht nur das nomen gentile des Dionysius zurückzugewinnen, sondern auch einen Teil seiner weiteren Laufbahn.

Das Cognomen Dionysius findet sich unter den Mitgliedern der senatorisch-ritterlichen Reichsführungsschicht nur selten. Lediglich neun Personen, die eine Funktion in der Reichsverwaltung erreicht haben, sind bekannt.⁴⁰ Von diesen ist ein Aur. Dionysius, *procurator*, nicht näher zu datieren.⁴¹ Alle anderen kommen entweder wegen ihrer sozialen Qualifikation als Senatoren oder aus chronologischen Gründen nicht in Frage. Einzige Ausnahme ist ein Claudius Dionysius, der durch ein Militärdiplom vom 27. November 214 als *praefectus classis Misenensis* bezeugt ist.⁴² Von ihm war bisher nur diese eine Funktion bekannt gewesen. Präfekten der Flotte von Misenum hatten im 2. und im frühen 3. Jh. üblicherweise unmittelbar vorher auch die Flotte von Ravenna geleitet.⁴³ Für Claudius Dionysius wäre vor 214 durchaus Platz frei bei der Flotte von Ravenna, da zwischen 206 und 213/17 kein Präfekt bezeugt ist.⁴⁴ Mit diesem Befund ließe sich dann auch leicht vereinbaren, Dionysius, *procurator Asiae* im J. 211, mit diesem späteren Präfekten der Flotte von (Ravenna und ?) Misenum zu identifizieren.

Bei einer ganzen Anzahl von Präfekten der Flotte von Misenum (und Ravenna) geht diesem Kommando eine Prokurator in einer Provinz voraus, und zwar entweder eine Finanzprokurator wie z. B. in Lusitanien oder Syria Coele,⁴⁵ oder auch eine Präsidialprokurator wie in Mauretania Tingitana bzw. in Raetia;⁴⁶ aber auch stadtrömische Funktionen beim *ludus magnus*, beim *patrimonium* oder als a

³⁶ Welcher Inschriftentyp hier vorliegt, ist nicht zu erkennen, da nicht klar ist, ob der Text mit der 4. Zeile geendet hat. Wenn dies Letztere allerdings zuträfe, würde es sich mit Wahrscheinlichkeit um eine Grabinschrift handeln.

³⁷ H.-G. Pflaum, *Les procurateurs équestres sous le Haut-Empire Romain*, Paris 1950, 3ff und Demougin (Anm. 22) 713ff.

³⁸ Vergleichbar ist sein Cursus in etwa dem des Vitrasius Pollio (CIL X 3871 und W. Eck, ZPE 42, 1981, 250 f.) oder des L. Sibidienus Sabinus (CIL XI 5673. 5689; Pflaum, *Carrières* I 20 ff.).

³⁹ C. Foss, in: Figret K. Yegül, *The Bath-Gymnasium Complex at Sardis*. Arch. Expl. of Sardis, Report 3, Camb. – London 1986, 170 = SEG 36, 1094 = P. Herrmann, *Inschriften von Sardeis*, Chiron 23, 1993, 233 ff. = AE 1993, 1505.

⁴⁰ Vgl. die Zusammenstellung in PIR² II p. 25 f. Neu sind Claudius Dionysius, RMD II 131, sowie ein Iulius Dionysius, der als *proconsul* von Cypern auf einem noch unpublizierten Meilenstein im Museum von Paphos erscheint.

⁴¹ CIL III 535; PIR² A 1492.

⁴² RMD II 131.

⁴³ Vgl. W. Eck – H. Lieb, ZPE 96, 1993, 85 ff.; W. Eck, ZPE 108, 1995, 27 ff.

⁴⁴ Eck – Lieb (Anm. 43) 86.

⁴⁵ Pflaum, *Carrières* Nr. 107. 234.

⁴⁶ Pflaum, *Carrières* Nr. 105 bis (Suppl.). 126.

consibus sind bezeugt.⁴⁷ Allen diesen Ämtern ist gemeinsam, daß sie zu der Kategorie von Ämtern gehören, die Pflaum als *ducenare* kategorisierte; auch die Patrimonialprokurator von Asia gehörte dazu. Somit ist die Abfolge: *procurator Asiae* - *praefectus classis Misensis* bei Claudius Dionysius durchaus möglich.

Es soll aber noch auf eine weitere Identifizierungsmöglichkeit hingewiesen werden. Für die Regierungszeit Elagabals ist ein [*Dio*]nysius als *legatus Augusti pro praetore* der Provinz Raetia bekannt. Angesichts des recht seltenen Cognomens, der zeitlichen Nähe und der bekannten Tatsache, daß Caracalla, Macrinus und Elagabal nicht wenige Ritter in den Senat aufnahmen und ihnen sogleich gewichtige Aufgaben in der Provinzadministration übertrugen, scheint es nicht unmöglich, daß Claudius Dionysius vier bis acht Jahre nach seiner Präfektur über die Flotte von Misenum als prätorischer Statthalter nach Rätien geschickt wurde. Mehr als eine Möglichkeit kann diese Überlegung freilich nicht sein.

6. Ein *procurator fori divi Traiani*

Vor kurzem wurde ein interessantes epigraphisches Dokument aus den Mercati Traiani in Rom publiziert,⁴⁸ dessen Lesung keine Schwierigkeiten bereitet; doch führt eine der Interpretationen, die vorgeschlagen wurden, in eine falsche Richtung, weshalb einige kommentierende Bemerkungen nötig zu sein scheinen.

Der Text lautet:

succura Horati Rogati proc(uratoris)
[A]ug(usti) n(ostri) for(i) divi Tra(iani) ex ig[...]
[- - -].

Zwei Interpretationen werden vom Herausgeber der Inschrift vorgeschlagen: Es könne sich um einen Prokurator handeln, der, wie z.B. der *proc. Aug(usti) n(ostri) therm(arum) Antoniniarum*,⁴⁹ für die Funktionsfähigkeit eines Gebäudekomplexes verantwortlich war. Damit im Zusammenhang wird vom Herausgeber erwogen, den Text in die Zeit des Septimius Severus zu datieren. Denn die beiden Namenselemente *Horatius* und *Rogatus* verwiesen auf die Herkunft aus Africa und Septimius Severus habe besonders viele Personen aus den afrikanischen Provinzen befördert. Außerdem seien Prokuratoren mit solchen Aufgaben besonders häufig aus der severischen Zeit bekannt.

Die Gründe für die Datierung können in dieser Form freilich nicht überzeugen, vielmehr ist festzuhalten, daß es in dem Text keine näheren Hinweise gibt, die ihn zeitlich fixieren könnten, außer eben eine Datierung in die nachtraianische Zeit. Manchmal muß man sich eben auch mit einer so wenig befriedigenden Aussage bescheiden.

Die andere Interpretation, der nach dem Herausgeber der Vorzug gegeben werden soll, verlangt eine Veränderung des Textes in folgender Form:⁵⁰

⁴⁷ Pflaum, *Carrières* Nr. 139. 184. 225.

⁴⁸ G. Pani, *Gerontius v(ir) s(pectabilis); Horatius Rogatus proc(urator) Aug(usti) n(ostri)*: nuova documentazione sull'epigrafia del Colosseo e dei mercati di Traiano, in: *Archeologia Laziale* XII, 1. Dodicesimo incontro di Studio del Comitato per l'archeologia Laziale, Rom 1995, 173 ff.

⁴⁹ CIL VI 1173.

⁵⁰ Herr Dr. M. Heil (Berlin) fragte mich brieflich zu Recht, wie weit der Text vollständig sei. Denn man könnte sich natürlich vorstellen, daß die Inschrift nicht nur auf einem Block stand, sondern auf einem anderen weiterging. Das Photo, das auf S. 166 publiziert wurde, läßt auch nicht deutlich werden, ob tatsächlich noch einst eine dritte Zeile vorhanden war. Vom erhaltenen Text her allein scheint mir die Frage nicht entscheidbar zu sein. Der Befund am Stein müßte nochmals genau untersucht werden.

succura Horati Rogati, proc(uratoris) (aquarum)
[A]ugusti⁵¹ N(ostri), For(um) divi Tra(iani) ex ig[nis]
[periculo servatum].

Das Element *succura*, also die Verschmelzung von *sub* und *cura* bildet nach Meinung des Herausgebers „un indizio notevole“, um den Prokurator als *procurator aquarum* zu verstehen. Denn auf *fistulae aquariae* der Stadt Rom finde sich gerade diese Formulierung.⁵²

Diese letzte Aussage ist zwar zutreffend; doch kann die spezifische Form *succura* kein Argument auch für den Inhalt der Funktion sein, die auf diese Weise angegeben wird; vielmehr ist sie höchstens als eine zeitliche Entwicklungsstufe in der administrativen Formelsprache anzusehen. Die Benennung *sub cura* oder *succura* findet sich vielmehr in vielen Bereichen der staatlichen Organisation Roms.⁵³

In einer klaren Analyse hat Chr. Bruun gezeigt,⁵⁴ daß gerade die *procuratores*, die auf den *fistulae aquariae* erscheinen, nicht als *procuratores aquarum* angesehen werden können. Dies läßt allein schon die große Zahl solcher Funktionsträger auf den *fistulae* erwarten. Denn unter Domitian sind beispielsweise 8 bzw. 9 Freigelassenenprokuratoren auf Wasserrohren aus Rom bekannt, ohne daß diese nach aller Wahrscheinlichkeit schon alle wären, die damals ihren Namen auf *fistulae* gesetzt hatten. Denn natürlich ist unsere Überlieferung auch für die *fistulae aquariae* höchst fragmentarisch. Wenn aber alle diese uns bereits bekannten *liberti* als *procuratores aquarum* agiert hätten, müßte man entweder mit einem äußerst schnellen Wechsel oder mit einer mehrstelligen Besetzung der Funktion rechnen. Beides ist aber nach all unserem sonstigen Wissen über die römische Administration unwahrscheinlich.

Bruun seinerseits entscheidet sich bei der Interpretation dafür, in den *procuratores* „some of the many officials active within the patrimonium“ zu sehen, „who occasionally also administered water pipe installations“.⁵⁵ In gewisser Weise bedeutet dies freilich eine Wiedereinführung der Vorstellung von mehreren gleichzeitig amtierenden *procuratores* innerhalb des *patrimonium*. Unserer bisherigen Kenntnis über die innere Struktur des *patrimonium* und anderer administrativer Bereiche in Rom entspricht dies nicht, vor allem, soweit ritterliche Amtsträger damit betraut sind. Das Modell, das alle Beobachtungen zu integrieren vermag, muß vielmehr in eine andere Richtung gehen.⁵⁶ Die auf den *fistulae* genannten *procuratores* sind, nicht anders als auch die senatorischen Amtsträger, die mit derselben Formel *sub cura* auf den *fistulae* erscheinen, als Funktionsträger in ganz unterschiedlichen administrativen Bereichen anzusehen, z.B. der *praefectura urbis*, der *cura aedium sacrarum et operum publicorum*, der *annona*, der Prätorianerpräfektur, des *patrimonium* oder auch unter den Beauftragten für einzelne große Gebäudekomplexe. Der Begriff *sub cura* / *succura* besagt nämlich nicht, daß die jeweils damit verbundene Person die Kompetenz für die Vergabe der Erlaubnis für die Verlegung der *fistulae* bzw. die Kontrolle über den Durchmesser der Rohre gehabt hätte, was ohne Zweifel die Aufgabe der *procuratores aquarum* gewesen war.⁵⁷ Der Terminus *sub cura* ist inhaltlich vielmehr weit umfassender. Er wird hier auf die Personen angewandt, die den Auftrag zur Herstellung der *fistulae* gaben und diese auch verlegen ließen. Diese Aufgabe aber wurde gerade von denen übernommen, die für einen

⁵¹ Tatsächlich ist *[A]ug(usti)* zu schreiben. Das Ende des Textes *ex ig[nis]ist* höchst unsicher, da eine dritte Zeile überhaupt nicht gesichert ist (vgl. Anm. 50). Was sollte der Gesamttext dann eigentlich ausdrücken? Zu erwarten ist eine Angabe über eine neue Baumaßnahme oder eine Wiederherstellung. Der in dieser Form ergänzte Text aber würde eine Rettungsaktion dokumentieren, was höchst ungewöhnlich wäre. Bei einer Baumaßnahme wäre an dieser Stelle am ehesten ein Hinweis auf die Finanzierungsquelle zu erwarten.

⁵² In AE 1995, 190 ist überraschenderweise die gesamte Argumentation des Autors sowohl über die inhaltliche Bedeutung der Funktion als auch zur Datierung auf Grund der Namen ohne jede Reserve übernommen worden.

⁵³ Für die Stadt Rom selbst vgl. z.B. CIL VI 31338. 31369. 31370.

⁵⁴ Chr. Bruun, *The Water Supply of Ancient Rome. A Study of Roman Imperial Administration*, Helsinki 1991, 207 ff.

⁵⁵ Bruun (Anm. 54) 266.

⁵⁶ Siehe schon W. Eck, in: *Prosopographie und Sozialgeschichte*, hg. W. Eck, Köln 1993, 387 ff.

⁵⁷ Frontin, de aquis 105.

großen Gebäudekomplex insgesamt oder für bauliche Einrichtungen eines Verwaltungsbereichs verantwortlich waren. Im Besonderen traf dies zu, wenn ein Gebäude neu errichtet wurde. Denn gerade dann war ein Anschluß an die stadtrömische Wasserversorgung nötig. Diejenigen aber, die den Auftrag zur Errichtung eines Gebäudes hatten, mußten sich auch um den Anschluß des Gebäudes an die Wasserversorgung kümmern. Mit dieser Interpretation läßt sich speziell der Befund unter Domitian am leichtesten erklären. Er hat wie wenige sonst in Rom an vielen Orten gebaut. Die Errichtung einzelner Baukomplexe wurde aber nicht etwa von den Amtsträgern der *cura operum publicorum* übernommen, die mit der Errichtung von Neubauten überhaupt nichts zu tun hatten, sondern von verschiedenen kaiserlichen Freigelassenen als *procuratores*, denen die Erbauung einzelner *opera* anvertraut worden war. Sie haben neben der Errichtung der Bauten auch die Verlegung der zu dem einzelnen Projekt gehörenden *fistulae* veranlaßt, nicht anders als dies auch Privatleute bei ihren Häusern und der zugehörigen Wasserleitung getan haben. Die Kontrolle über die Menge des zugeteilten Wassers, d.h. über den Durchmesser der *calix*, des Meßrohres, im Wasserkastell, hatte dabei wohl der *procurator aquarum*. Doch er wurde auf den *fistulae* nicht genannt, ebensowenig wie der *curator aquarum*.

Damit ist zu dem neuen Text zurückzukommen. Horatius Rogatus ist nicht als *procurator aquarum* anzusehen, sondern als *proc(urator) [A]ug(usti) n(ostri) for(i) divi Tra(iani)*. Er war verantwortlich für dieses große kaiserliche Bauwerk, wie auch die Prokuratoren, die auf den *fistulae aquarum* mit der Formel *sub cura / succura* erscheinen, für einen, freilich nicht näher benannten Gebäudekomplex die Verantwortung hatten. *Procurator aquarum* aber war Horatius Rogatus nicht, ebensowenig wie es die sonst auf den *fistulae* genannten Prokuratoren waren. Im Fall des Horatius Rogatus könnte man nur fragen, ob er aus einem aktuellen Grund, z.B. wegen einer größeren Baumaßnahme auf dem *forum divi Traiani*, ernannt wurde, oder ob er ein *procurator* in einer kontinuierlichen Reihe solcher Funktionsträger war, die für das Gesamtfunktionieren des baulichen Komplexes verantwortlich war. Die Struktur der stadtrömischen Administration spricht entschieden für die erste Möglichkeit. Denn die kontinuierliche Betreuung des Traianforums wurde kaum einem permanenten kaiserlichen Prokurator anvertraut; die Instandhaltung und Verwaltung des Forums dürfte vielmehr verpachtet gewesen sein, wie dies auch bei vielen anderen Bauten, z. B. Tempeln, zutraf, ohne daß ständig ein eigener ritterlicher Prokurator die Aufsicht hatte. Eine ausführliche Behandlung dieses umfassenden Aspektes der stadtrömischen Administration ist ein wirkliches Desiderat der Forschung.

7. Ein *procurator XX hereditatum* in Syria Palaestina unter Antoninus Pius?

Im Jahr 1946 publizierte L. Leschi den rechten Teil einer Inschrift aus Cherchel, deren linker schon 1930 durch E. Albertini bekannt gemacht worden war.⁵⁸ Der Text bot die Laufbahn des Prokurators T. Flavius Priscus C. Gallonius Fronto Q. Marcius Turbo. Allerdings fehlte der mittlere Teil dieser Inschrift, so daß es nötig war, einige Teile zu ergänzen. Die Zeilen 4 und 5 dieses Textes, die hier interessieren, wurden bereits von Leschi in einer Form ergänzt, der sich alle anschlossen, die sich später mit dem Dokument befaßten.⁵⁹ Diese Zeilen lauten bei Leschi folgendermaßen:

*inferioris, pro[c.-----]proc. XX heredi[tat]
provinciae [Syriae Palaest]inae, proc. ad cen[sus].*

Nach dieser Rekonstruktion wäre Gallonius Fronto, wie sein Hauptname lautet, zunächst bei der Erhebung eines *census* in einer unbekanntenen Provinz tätig gewesen, dann aber sei er nach Syria Palaestina gesandt worden, um dort den Einzug der *vicesima hereditatum*, der 5%igen Abgabe auf Erbschaften und

⁵⁸ L. Leschi, CRAI 1945, 144 ff. = AE 1946, 113. Albertinis Erstveröffentlichung erschien in BCTH 1930, 169 = AE 1931, 35.

⁵⁹ Siehe z. B. Pflaum, Carrières I 375 ff.; I. Piso, Chiron 8, 1978, 517 f.; G. Alföldy, ZPE 34, 1979, 267 Anm. 68.

Legate, zu leiten. Diese spezielle Steuer wurde nur von römischen Bürgern erhoben, in Italien und in den Provinzen.

Gerade unter diesem Aspekt überrascht es sehr, daß bereits in der Frühzeit des Antoninus Pius, etwa um 145 n.Chr., in Syria Palaestina ein eigener Prokurator allein für diese Steuer tätig gewesen sein soll. Denn Syria Palaestina war eine der kleinsten Provinzen im gesamten Imperium Romanum, kaum größer als die Provinz Cypern. Zwar war sie recht dicht besiedelt gewesen, jedenfalls vor dem Bar Kochba-Aufstand. Doch hatte diese Revolte ungeheure Verluste unter der jüdischen Bevölkerung gebracht. Für die *XX hereditatum* war dies freilich von geringem Belang, weil das römische Bürgerrecht unter der jüdischen Bevölkerung nur wenig verbreitet war. Aber auch unter der übrigen Bevölkerung gab es damals kaum schon allzu viele Römer, abgesehen natürlich von den beiden Kolonien Caesarea Maritima und Aelia Capitolina, vielleicht auch in Samaria/Sebaste/Neapolis. Auch so allerdings kann die Zahl der römischen Bürger nicht besonders hoch gewesen sein, jedenfalls verglichen mit vielen anderen Provinzen, wie etwa der Narbonensis oder der Baetica mit ihrem dichten Netz von römischen Kolonien. Gerade dort aber gab es keinen speziellen Prokurator allein für die Erbschaftssteuer in dieser einen Provinz. Vielmehr waren, wenn bereits ein eigener Prokurator für diese Steuer eingesetzt war, jeweils zwei oder sogar noch mehr Provinzen einem Amtsträger unterstellt. Folgende Fälle finden sich:⁶⁰

proc. XX hereditatum per Hispaniam citeriorem

proc. XX hereditatum per Hispanias Baeticam et Lusitaniam

proc. XX hereditatum per Gallias Lugdunensem et Belgicam et utramque Germaniam

proc. XX hereditatum per Narbonensem et Aquitaniam

proc. XX hereditatum per Asiam

proc. XX hereditatum per Asiam, Lyciam, Phrygiam, Galatiam, insulas Cycladas

(die Zahl der in den einzelnen Dokumenten genannten Reichsteile variiert sehr)

proc. XX hereditatum per Pontum et Bithyniam et Pontum mediterraneum et Paphlagoniam

proc. XX hereditatum per Syriam

proc. XX hereditatum per Syr(ias) [Phoenicem et Palaestin]am et Ar[abiam] oder per Syr[iam Palaestin]am et Ar[abiam].⁶¹

Die Zusammenstellung macht sehr deutlich, daß fast ausschließlich mehrere Provinzen in der Titulatur der Prokuratoren erscheinen, denen der Einzug der Erbschaftssteuer in den Provinzen anvertraut war. Lediglich in drei Fällen ist dies anders:

Bei der Hispania citerior, also der flächenmäßig außerordentlich großen Provinz auf der iberischen Halbinsel mit zahlreichen Städten und einer sehr frühen intensiven Verbreitung des römischen Bürgerrechts.

Bei Asia, einer ebenfalls sehr großen Provinz mit einem dichten Städtenetz; das Bürgerrecht war, gerade bei der reichen munizipalen Führungsschicht, schon im Lauf des 1. Jh. sehr verbreitet. Allerdings ist nicht sicher, ob nicht in dem einen Fall, in dem Asia allein in der Amtsbezeichnung eines Prokurators erscheint,⁶² in Wirklichkeit nur eine Verkürzung der Titulatur vorliegt.

Bei Syria ist eine entsprechende Bezeichnung ebenfalls nur einmal bekannt.⁶³ Es ist damit nicht sicher, ob dies eine volle Bezeichnung ist, die dauerhaft einen Prokurator für diese Steuer nur für Syria bezeugt, oder ob nicht das ungeteilte Syrien vielleicht mit einer anderen Provinz zusammengeschlossen war, aber nur in dem entsprechenden Text nicht erwähnt wurde. Falls aber die Titulatur eine dauerhafte administrative Stellung bezeugt, dann ist nicht zu vergessen, daß Syrien im Gegen-

⁶⁰ Die Belege bei Pflaum, *Carrieres* III 1048 ff.; Suppl. 118 ff.

⁶¹ So sollte man wohl das Amt in der Laufbahn des M. Aurelius Tuesianus, AE 1979, 506 (mit den beiden vorgeschlagenen Ergänzungen), wohl verstehen und ergänzen; vgl. dazu W. Eck., *Roman Officials in Iudaea and Arabia and Civil Jurisdiction*, Kolloquium an der Bar Ilan Universität Juni 1998; die Akten werden von R. Katzoff herausgegeben werden.

⁶² AE 1952, 218 = I. Eph. VII 2, 4335.

⁶³ CIL VI 1633 = D. 1426.

satz zu Iudaea wesentlich größer war, mehr große Städte und auch römische Kolonien umfaßte, auf jeden Fall auch mehr römische Bürger aufwies. Die sachlichen Notwendigkeiten für einen eigenen Prokurator wären also ganz andere gewesen.

Berücksichtigt man alle diese Argumente, dann scheint es kaum vertretbar, aus der Inschrift von Cherchel zu entnehmen, Gallonius Fronto sei Prokurator für die Erbschaftssteuer allein in Syria Palaestina gewesen. Entweder müßte man [Syria Palaest]ina als *pars pro toto* verstehen und vermuten, daß in Wirklichkeit auch noch andere Provinzen dem Prokurator unterstanden. Oder man sollte versuchen, die Inschrift anders zu ergänzen, da sie ja in den entscheidenden Teilen sehr fragmentarisch ist. Der Wortrest ...*inae* in Zeile 5 gehört nach aller Wahrscheinlichkeit zu einem geographisch-administrativen Begriff. Außer *Palaestinae* scheint nur noch das Wort *Hadrumetinae* mit dem Wortrest zusammenzupassen. Doch gab es nie eine *provincia Hadrumetina*, sondern nur eine *regio Hadrumetina*. Somit muß man wohl bei der Ergänzung [Palaest]inae bleiben. Doch ist es in keiner Weise nötig, *proc. XX heredit[...]* mit *provinciae [Syriae Palaest]inae* zu verbinden, wenn man das Ende von Zeile 4 in der Form *heredit[...]* ergänzt, was auf Grund des zur Verfügung stehenden Raumes möglich zu sein scheint.⁶⁴ Der Text in den Zeilen 4f. würde dann lauten:

inferioris, proc.-----,] proc. XX heredit[...]
provinciae [Syriae Palaest]inae, proc. ad cen[sus].

Das aber würde dann nur noch bedeuten, daß Gallonius Fronto Prokurator in der Provinz Syria Palaestina war, also dort allgemein für die gesamten Finanzen der Provinz zuständig war, bevor er nach Rom zurückging, um dort die Leitung der Erbschaftssteuer als zentraler Prokurator für das ganze Reich oder weit eher nur für Rom und Italien zu übernehmen. Eine solche Abfolge der Ämter würde dem Erwartbaren entsprechen.

Dieses Ergebnis heißt freilich nicht, daß in Syria Palaestina nie ein Prokurator für die Erbschaftssteuer tätig war. Diese Information gewinnen wir vielmehr aus einer Inschrift aus Sarmizegetusa, die den Cursus eines Aurelius Tuesianus etwa aus der Mitte des 3. Jh. bezeugt. Nach der Erstpublikation war er

[proc. vice]s. hered[itat.]
[provincia]rum Syr.[Coel.]
[Palaestin]ae et Ar[abiae].⁶⁵

Ein weiterer Rekonstruktionsvorschlag, der vor allem auch von einer etwas größeren Zeilenbreite ausging, schlug mit einer geringen Veränderung vor:⁶⁶

[proc.]
[sexag. vice]s. hered[itatum]
[provincia]rum Syr.[Phoenic.]
[Palaestin]ae et Ar[abiae, trib.].

Der erhaltene Wortteil *Syr...* weist auf eine der drei Provinzen hin, die in der Mitte des 3. Jh. so benannt waren: Syria Coele, Syria Phoenice und Syria Palaestina. Da einem Prokurator der Erbschaftssteuer stets benachbarte Provinzen übertragen wurden, und da Arabia als Zuständigkeitsbereich feststeht, ist

⁶⁴ Es war leider nicht möglich, ein Photo der Inschrift aus Cherchel zu erhalten. Leschis Artikel war ohne Photo publiziert worden.

⁶⁵ I. Piso, Die Laufbahn eines Ritters aus Pamphylien, *Chiron* 8, 1978, 515 ff.

⁶⁶ G. Alföldy, Zum cursus honorum des Aurelius Tuesianus, *ZPE* 34, 1979, 247 ff.

Syria Palaestina als Ergänzung durchaus wahrscheinlich. Dazu paßt auch die allein erhaltene Endung [-*-Jae*, da die Genitivsingularform von *Coele* und *Phoenice* im allgemeinen auf *es* endet. Sowohl I. Piso als auch G. Alföldy haben, um die Zeile nach *Syr.* zu füllen, *Coel.* bzw. *Phoenic.* eingesetzt. Beides scheint möglich zu sein; allerdings ist es zwingend, dann noch ein weiteres *et* zwischen *Coel.* bzw. *Phoenic.* und *Palaestinae* einzufügen. Denn in solchen Aufzählungen von Provinznamen steht die Partikel *et* in fast allen Fällen nicht nur beim letzten Glied, sondern zwischen allen Gliedern. Ansonsten wird sie völlig weggelassen.⁶⁷ Da der Text fragmentarisch ist, muß man in den Lücken mit der Normalität rechnen. Dann könnte der Text gelautet haben:

[*provincia*]rum *Syr(iarum)*[*Phoen.et*]
[*Palaestin*]ae et *Ar[abiae]*,---

oder

[*provincia*]rum *Syr(iarum)*[*Coeles et*]
[*Palaestin*]ae et *Ar[abiae]*,---

Doch sollte man auch noch erwägen, falls die Zeilen nach rechts weniger breit waren, die Bezeichnung des Verwaltungsbezirks noch stärker zu vereinfachen und nur zu schreiben:

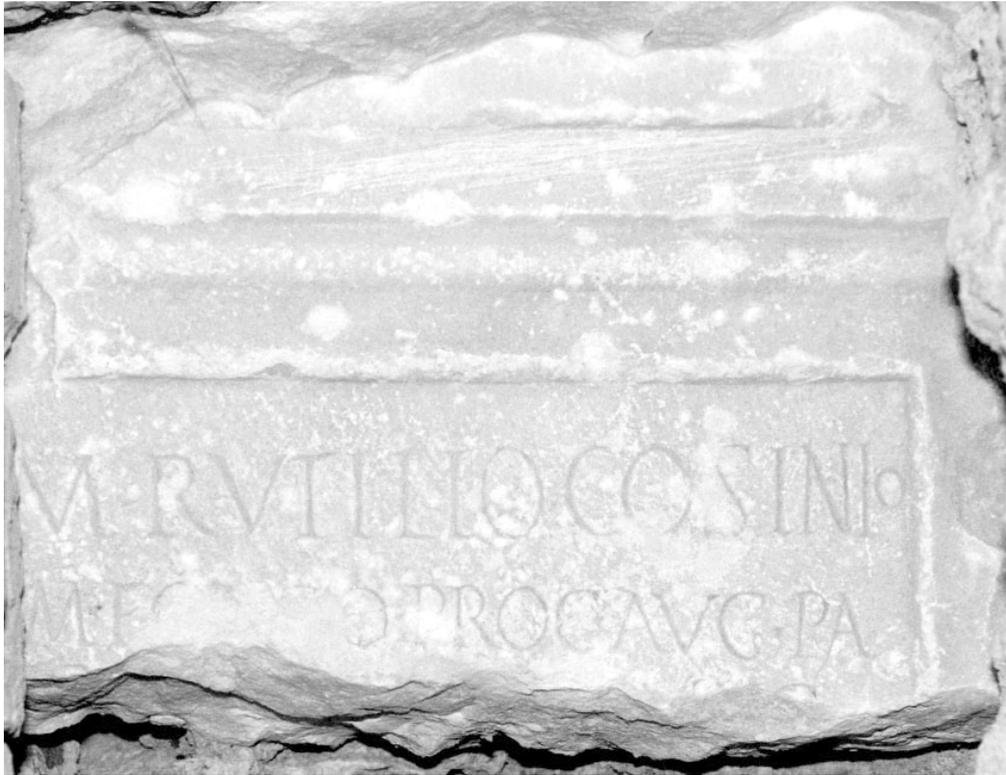
[*provincia*]rum *Syr[iae]*
[*Palaestin*]ae et *Ar[abiae]*.

Angesichts des fragmentarischen Zustands der Inschrift ist hier letzte Sicherheit freilich nicht zu erreichen. Sicher ist aber, daß ein Prokurator für die Erbschaftssteuer in den beiden benachbarten Provinzen Syria Palaestina und Arabia spätestens in der Mitte des 3. Jh. tätig war. Wann eine solche prokuratorische Stelle zum ersten Mal eingerichtet wurde, ist bisher nicht zu erkennen.

Köln

Werner Eck

⁶⁷ Wenn man die bei Pflaum, *Carrières* III 1044ff. und *Suppl.* angeführten Prokuratoren hinsichtlich ihrer Titulatur an den Originalpublikationen überprüft, findet sich bei den Fällen, die die *XX hereditatum* betreffen, keine Ausnahme von dieser Regel. Eine Abweichung findet sich in D. 1396 bei der Aufzählung der *familiae gladiatoriae*.



Prokuratoreninschrift aus San Isidoro del Campo; W. Eck, pp. 228–230